jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/11/19 6Ob308/58, 2Ob104/00h, 8Ob116/06a, 5Ob94/11a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1958

Norm

EO §381 A
EO §382 Z6
EO §389 I
GBG §61 B2
GBG §131 Abs2

Rechtssatz

Wenn auch nach der in der Entscheidung SZ 22/99 vertretenen Auffassung die gem§ 61 Abs 2 GBG mit der Streitanmerkung verbundenen Wirkungen gegen dritte Personen auch dann eintreten, wenn die Streitanmerkung nach dem Gesetz nicht zu bewilligen gewesen wäre, soferne der Bewilligungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, macht eine derartige gesetzwidrige Streitanmerkung dennoch eine zusätzliche Sicherung durch einstweilige Verfügung (Veräußerungs- und Belastungsverbot) keineswegs überflüssig; da der Begriff der "gegenstandslosen Eintragung" im Hinblick auf den Wortlaut des § 131 Abs 2 GBG (früher der Grundbuchsnovelle 1942) auch eine von der zitierten Entscheidung abweichende Auslegung zuläßt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 308/58
  Entscheidungstext OGH 19.11.1958 6 Ob 308/58
- 2 Ob 104/00h
  Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 104/00h
  Vgl; nur: Die gemäß § 61 Abs 2 GBG mit der Streitanmerkung verbundenen Wirkungen gegen dritte Personen treten auch ein, wenn die Streitanmerkung nach dem Gesetz nicht zu bewilligen gewesen wäre, soferne der Bewilligungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist. (T1)
- 8 Ob 116/06a
  Entscheidungstext OGH 18.10.2007 8 Ob 116/06a
  Vgl; nur T1
- 5 Ob 94/11a
  Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 94/11a
  Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004962

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at